



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50  
Ausgabe: 30/2024  
Datum: 22.10.2024

Datum	Inhalt	Seite
16.10.2024; 11.10.2024; 11.10.2024; 15.10.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	2 - 3
11.10.2024	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2023	3 - 6
10.10.2024	3. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024“ vom 07.12.2023	6 - 7
10.10.2024	Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 10.10.2024	7 - 31
10.10.2024	Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 10.10.2024	31 - 33
21.10.2024	Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10. 10. 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimittel	33 - 34
09.10.2024	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	34 - 35
14.10.2024; 14.10.2024; 14.10.2024; 17.10.2024; 17.10.2024; 17.10.2024; 17.10.2024	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	35 - 41
14.10.2024; 14.10.2024; 14.10.2024; 14.10.2024; 14.10.2024; 14.10.2024; 14.10.2024; 18.10.2024; 18.10.2024	Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG	41 - 46

18.10.2024	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	46 - 47
26.09.2024; 04.10.2024; 04.10.2024; 04.10.2024; 04.10.2024; 04.10.2024; 04.10.2024; 04.10.2024	Aufgebote und Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland	48

---

### **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen**

Herrn Mamoudou SOUMAH, geboren am 00.00.2005 in Conakry, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 16.10.2024, Aktenzeichen 34-135026, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Anmeldung der Ausländerbehörde, Etage 0A, eingesehen werden und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern die Anhörung eine Ladung zu dem Termin erhält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 16.10.2024

Kreis Borken  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Ausländer- und Asylwesen

Im Auftrag  
gez.  
Schwering

---

Herrn Faraj Adisan, geb. 18.03.1978 in Heidira, lebend in Shaqib al-Salam, Israel ist ein Schreiben vom 11.10.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.26559 und 51.90. UV. 27801 zuzustellen.

Herr Faraj Adisan ist derzeit unter keiner bekannten Anschrift in Deutschland gemeldet und eine Adresse in Israel ist nicht bekannt. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 11.10.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Terhürne

---

Herrn Duarte Fontes da Costa, geb. 22.07.1971, lebend in 4495-025 Povoa de Varzim in Portugal ist ein Schreiben vom 30.04.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.54268 zuzustellen.

Das Schreiben an Herrn Duarte Fontes da Costa konnte unter der bekannten Anschrift in Portugal nicht zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 11.10.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Terhürne

---

Herrn Jens Jüttermann, geb. 26.08.1981, lebend in Vreden ist ein Schreiben vom 15.10.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.38590/38591, zuzustellen.

Herr Jüttermann lebt in Vreden, eine genaue Anschrift ist zwar bekannt, jedoch konnten meine Schreiben auch nach mehrfachen Versuchen postalisch nicht zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 15.10.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Üffing

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2023**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 489), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 489) wird öffentlich bekannt gemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023**

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 10.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2023 wird mit einer Bilanzsumme von 584.879.775,77 € und einem Jahresüberschuss von 7.914.514,57 € festgestellt.
2. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2023 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Für das Haushaltsjahr 2023 wird eine Abrechnung der Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 S. 2 KrO NRW vorgenommen. Gegenüber den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Verbindlichkeit aus der Erhebung der Jugendamtsumlage in Höhe von 1.350.443,63 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend nach Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zu erlassen. Die Abrechnungsbeträge sind zum 01.01.2025 fällig.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind als Anlage abgedruckt.

## 2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Borken geprüft. Dieser hat sich zur Durchführung des Fachdienstes 14 – Revision und Aufsicht als örtliche Rechnungsprüfung bedient. Der Bestätigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Borken – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreises Borken für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Borken. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage der Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Borken, den 22.08.2024

gez.

Doris Gausling  
Leiterin der Revision“

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Borken hat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 und den Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken vom 22.08.2024 in der Sitzung am 23.09.2024 beraten und beschlossen, dass er sich dem vorstehenden Prüfungsergebnis anschließt. In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2023 eine Stellungnahme gegenüber dem Kreistag abgegeben. Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreises Borken zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage des Prüfungsberichts der Revision des Kreises Borken vom 22.08.2024 haben wir den Jahresabschluss des Kreises Borken – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang – geprüft. Zudem haben wir den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2023 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Wir schließen uns dem Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken vom 22.08.2024 an. Nach unserer Beurteilung

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Borken. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und wir den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss 2023 sowie den zugehörigen Lagebericht billigen.

Borken, den 23.09.2024

gez.

Jens Steiner

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses“

### **3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit Anlagen und das Ergebnis der Prüfung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss 2023 kann auf der Internetseite des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) eingesehen werden.

Er liegt außerdem im Kreishaus Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zimmer 2151 zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung aus und wird dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 verfügbar gehalten.

Borken, 11.10.2024

gez.

Dr. Kai Zwicker

Landrat

### **3. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024“ vom 07.12.2023**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Kreis Borken auf Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2023, 13.06.2024 und 10.10.2024 folgende Änderungssatzung:

#### **Artikel 1**

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024 vom 07.12.2023 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 37/2023, S. 21 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 4 der Präambel wird wie folgt geändert:

Auf dieser Grundlage besteht nach den Muster-Richtlinien und Einschätzung des Kreises Borken auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 31. Dezember 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat.

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2021 (GV NRW S. 1346) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 10.10.2024

gez.  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

## **Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 10.10.2024**

### **Präambel**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 11a ÖPNVG NRW eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale. Diese Pauschale beträgt seit dem Jahr 2012 jährlich 130 Millionen Euro. Sie wird nach Maßgabe des § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW auf die Aufgabenträger verteilt. Der Kreis Borken erhält hiernach jährlich 1,87 Mio. €.

Mindestens 87,5 % dieser auf den Kreis Borken entfallenden Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale sind nach den Maßstäben des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Linienverkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Hierzu ist dieser Anteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale an alle Verkehrsunternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers weiterzuleiten, die Verkehre in vorstehendem Sinne betreiben.

Die allgemeine Vorschrift wird in Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 definiert als eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt, gilt. Der Kreis Borken ist zuständige Behörde in diesem Sinne.

Mit dieser Satzung stellt der Kreis Borken eine allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet.

Hierzu hat der Kreistag des Kreises Borken aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden KrO NRW) durch Beschluss am 10.10.2024 die folgende Satzung erlassen:

## **1 Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

§ 11a Abs. 2 ÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. mit Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 bilden die Rechtsgrundlagen für diese allgemeine Vorschrift.

### **1.2 Rechtsform**

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung gemäß § 5 Abs. 1 KrO NRW.

### **1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde**

Zuständige Behörde i.S.d. Art. 2 lit. b) und I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Kreis als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

## **2 Geltungsbereich**

### **2.1 Geografischer Geltungsbereich**

Diese allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) der zuständigen Behörde.

### **2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten**

Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (Ziff. 2.1). Hiervon umfasst sind auch Linienverkehre, die als Bedarfsverkehre betrieben werden. Maßgeblich ist die im jeweiligen Genehmigungsbescheid ausgewiesene Verkehrsform.

### **2.3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Umsetzungsvereinbarungen**

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

### **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007**

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

### **3.1 Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende**

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Die Höchsttarife ergeben sich als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach den Festlegungen der Ziffern 3.2 und 3.3. Sie gelten für die Fahrgastgruppe der Schüler/ Auszubildenden (Ziff. 3.4).

### **3.2 Festlegung des Höchsttarifs / Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs**

Der Höchsttarif für Zeitausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:

Es gelten die im Tarif „Westfalentarif“ (<http://www.westfalentarif.de/>) in der jeweils geltenden Fassung – zum Stand des Inkrafttretens der allgemeinen Vorschrift in den Abschnitten 3.2.3.4, 3.2.4.7, 3.2.4.8 und im Abschnitt 9.4 zu den regionalen Schüler-/AzubisTickets mit Ausnahme des FunTickets (9.4.1) – festgelegten Zeitfahrausweise für Zwecke des Ausbildungsverkehrs sowie das Deutschlandticket gemäß Anlage J Ziff. 9 dieser Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchsttarif.

Findet das Deutschlandticket im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift keine Anwendung, dann gelten weiterhin die Festlegungen der übrigen zuvor aufgeführten Tarife. Diese sind, sofern durch andere Regelungen kein anderer Höchsttarif festgelegt wird bzw. die gesetzlichen Regelungen wie gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG die Ermäßigungen nicht anderweitig regeln, entsprechend der Ziff. 3.3 bei späteren Tarifänderungen weiterzuentwickeln:



### 3.3 Referenztarife und Ermäßigungen

Referenztarif ist das Monatsticket Jedermann.

Die tatsächliche Ermäßigung (Mindest-Ermäßigung) der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2) muss mehr als 20,00 % betragen.

Die tatsächliche Ermäßigung ist wie folgt zu bewerten:

a) Wenn es sich bei dem Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs um eine von dem Referenzticket abweichende Tarifart handelt, muss die Preisdifferenz, die zwischen dem Referenzticket und der mit dem Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs vergleichbaren Tarifart des Jedermannverkehrs besteht, als rechnerischer Faktor berücksichtigt werden.

Hierbei ist dieser Faktor anhand des jeweils aktuellen Preisverhältnisses zwischen den jeweiligen Tarifarten zu ermitteln und anzusetzen.

b) Unterschiede in der Nutzbarkeit der jeweiligen Zeitfahrausweise werden gemäß den in der Anlage 1 zu 3.3 aufgeführten Kriterien berücksichtigt.

Die zuständige Behörde prüft anhand der in der Anlage 1 genannten Kriterien, ob die Mindest-Ermäßigung von mehr als 20,00% eingehalten wird.

Soweit sie feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen der Festsetzung durch die zuständige Behörde entsprechen, nicht überschritten werden.

c) Bei beabsichtigten Änderungen des in Ziff. 3.2 genannten Tarifs informiert der Betreiber – oder ein von ihm beauftragter Zusammenschluss von Betreibern – die zuständige Behörde rechtzeitig über die beabsichtigte Tarifgestaltung und stellt seinen Tarifantrag nach § 39 PBefG erst nach Bestätigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde erteilt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Sie versagt die Zustimmung zur Änderung des Tarifs, wenn die gesetzlich vorgegebene Mindest-Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Aufschläge (lit. a) und lit. b) mit der Anlage 1 zur Ziff. 3.3) gegenüber dem Referenztarif nicht eingehalten wird.

### 3.4 Bestimmung des Kreises der Auszubildenden

Als Auszubildende gelten die im Tarif „WestfalenTarif“ in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen (bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift Abschnitt 3.2.3.4 und 3.2.4.8 der Tarifbestimmungen). Änderungen des in den Tarifbestimmungen „WestfalenTarif“ zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Nutzerkreises gegenüber dem Stand bei Inkrafttreten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Ziff. 3.3 lit. c) gilt entsprechend.

### 3.5 Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife

Für Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife der Verkehrsunternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs „WestfalenTarif“ angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

Der hierbei für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs in Bezug genommene Referenztarif muss marktfähig sein. Dies ist dann gewährleistet, wenn er für vergleichbar lange Strecken und vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten keine höheren Preise vorsieht als der Verbundtarif „WestfalenTarif“. Andernfalls hat das Verkehrsunternehmen die Marktfähigkeit vollumfänglich zu beweisen. Gelingt dies nicht, so ist der Referenztarif auf ein marktfähiges Niveau zu begrenzen.

Mit Antragstellung (Ziff. 11.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde seine Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu nennen. Die zuständige Behörde legt die hierfür maßgeblichen Referenztarife fest und prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziff. 3.3 i.V.m. der Anlage.

## **4. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel**

### **4.1 Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber**

Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i.S.d. Ziff. 2 betreiben (Betreiber). Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder auf die die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist.

Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre als Gesellschaft bürgerlichen Rechts antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

Auftragsunternehmer sind nicht antragsberechtigt.

### **4.2 Anwendung/Anerkennung von Gemeinschafts-, Übergangs- und landesweiten Tarifen**

Der Ausgleich wird gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird, die gültigen Gemeinschaftstarife in ihrer jeweils geltenden Fassung (insbesondere WestfalenTarif) und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen. Sollte in dem betreffenden Jahr die dem Betreiber erteilte Genehmigung bzw. Erlaubnis (Ziff. 4.1) nicht während des gesamten Jahres gelten, so gilt die Anforderung nach Satz 1 nur für die Dauer der jeweiligen Genehmigung bzw. Erlaubnis.

### **4.3 Weitere Anforderungen**

#### **4.3.1 Bedienung im Einklang mit dem Nahverkehrsplan**

Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist, dass der Betreiber die von ihm betriebenen und vom Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehre im Bewilligungsjahr im Einklang mit dem Nahverkehrsplan in der jeweils geltenden Fassung bedient. Ziff. 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Nachweis hierfür obliegt dem Betreiber. Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, kann dies bei erheblichen Abweichungen vom Nahverkehrsplan zur vollständigen oder teilweisen Versagung des Ausgleichs führen.

#### **4.3.2 Durchführung der Verkehrsdienste gemäß personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen**

Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist ferner, dass der Betreiber die von ihm betriebenen und vom Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehre im Bewilligungsjahr gemäß den ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen einschließlich den geltenden Fahrplänen durchführt. Ziff. 4.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Nachweis der diesen Anforderungen entsprechenden Bedienung der Verkehre obliegt dem Betreiber.

Änderungen der Genehmigungen (auch infolge von Wiedererteilungen von Genehmigungen), der Erlaubnisse bzw. der Fahrpläne gemäß Satz 1 hat der Betreiber vor ihrem Wirksamwerden der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann diesen Änderungen widersprechen, wenn die beabsichtigte Änderung sich nachteilig auf Belange des Ausbildungsverkehrs auswirkt. Wird nach einem Widerspruch der zuständigen Behörde kein Konsens über die Änderung mit dem Betreiber erreicht, so kann dies ebenso wie Nicht-Einhaltung der Anforderungen nach Sätzen 1 bis 3 im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur vollständigen oder teilweisen Versagung des Ausgleichs führen.

## **5 Grundsätze der Ausgleichsgewährung**

### **5.1 Gewährung eines finanziellen Ausgleichs / Bewilligungsjahr**

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden den Betreibern gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, und zwar als Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückgehen.

Der Ausgleich wird jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr bewilligt (Bewilligungsjahr).

## 5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Diese allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW gedeckt werden. Ferner besteht nach dieser allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007.

## 5.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ergebenden Betrag gemäß Ziff. 6, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter nach Ziff. 7 sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 8 in Verbindung mit dem Anreizsystem nach Ziff. 9 ergibt (Ziff. 8.2 und 8.3).

## 6 Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

### 6.1 Weiterleitung von Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG NRW werden vorbehaltlich der in Ziff. 5.3 genannten Einschränkungen unter den Voraussetzungen dieser allgemeinen Vorschrift an die Betreiber die auf sie jeweils entfallenden Anteile an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW weitergeleitet. Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an dem hierfür bereitgestellten Budget (Ziff. 6.2) erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Ziff. 6.3 – 6.6).

### 6.2 Bereitgestelltes Budget

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür im Jahr 2025 mindestens 87,5 % der auf sie nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit. In den Folgejahren legt die zuständige Behörde das für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellte Budget jeweils vorab durch Beschluss (z.B. im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse) fest.

### 6.3 Erträge im Ausbildungsverkehr

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die Erträge des jeweiligen Jahres der Betreiber im Ausbildungsverkehr maßgeblich. Die Erträge werden wie folgt ermittelt:

6.3.1 Anzusetzen sind alle Erträge i.S.d. Ziff. 6.3.2. und 6.3.3 aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.

- Hierunter fallen nicht Erträge aus Freistellungsverkehren.
- Einzubeziehen sind innerhalb des ÖPNV auch Erträge aus den die Landesgrenzen überschreitenden Linienverkehren. Für diese gilt: Anzusetzen sind nur die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erzielten Erträge. Erträge, die auf die außerhalb NRWs verlaufenden Linienabschnitte entfallen, sind nicht einzubeziehen. Vielmehr sind diese nach einer branchenüblichen, anerkannten Methodik (insbesondere zunächst nach dem geltenden Einnahmenaufteilungsverfahren) abzugrenzen. Der Betreiber muss der zuständigen Behörde im Einzelnen nachprüfbar darlegen, nach welcher Methodik er die Erträge auf der betreffenden Linie aufgeteilt hat (vgl. Ziff. 8.1.2).

6.3.2 Anzusetzen sind nur Erträge aus Fahrgeldeinnahmen, d.h. Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Ziff. 6.3.3. Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o.a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o.a. öffentlichen Stellen;
- Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o.ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge;
- Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien) sowie Nachzahlungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 45a PBefG.

6.3.3 Erträge im Ausbildungsverkehr sind die Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder anteilig von beiden (Eigenanteil nach § 97 SchulG NRW) bezahlt werden.

6.3.4 Maßgeblich sind sämtliche von einem Betreiber in Nordrhein-Westfalen im Ausbildungsverkehr im vorgenannten Sinne erzielten Erträge unabhängig davon, im Gebiet welcher zuständigen Behörde sie erzielt wurden.

6.3.5 Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zugeschiedenen Erträge im Ausbildungsverkehr (siehe Ziff. 11.3.3 lit. c).

#### **6.4 Ermittlung der Erträge im Ausbildungsverkehr je Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde (Wagenkm)**

Bei Betreibern, die im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden (Aufgabenträger) tätig sind, erfolgt die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Satz 7 ÖPNVG NRW wie folgt:

6.4.1 Sämtliche Erträge im Ausbildungsverkehr, die ein Betreiber im Bewilligungsjahr erzielt hat (vgl. Ziff. 6.3), werden gemäß der von diesem Betreiber im Bewilligungsjahr landesweit (in Nordrhein-Westfalen) erbrachten Wagenkilometer (Wagenkm) auf die zuständigen Behörden (Aufgabenträger) in Nordrhein-Westfalen verteilt, in deren Gebieten der jeweilige Betreiber im Bewilligungsjahr tätig war.

6.4.2 Maßgeblich sind sämtliche im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 PBefG in Nordrhein-Westfalen erbrachten Wagenkm, soweit es sich im öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Dies schließt die auf grenzüberschreitenden Linien in NRW erbrachte Wagenkm ein. Hierbei werden die im Bedarfsverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG erbrachten Wagenkm nicht berücksichtigt.

6.4.3 Wagenkilometer sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach § 42 PBefG handelt fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Es zählen ausschließlich die nach dem veröffentlichten Fahrplan durchgeführten Fahrten.

6.4.4 Eine Gewichtung der Wagenkm findet nicht statt.

6.4.5 Vorgehensweise für die Zuordnung der Erträge

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 7 ÖPNVG NRW ist für die Zuordnung der Erträge wie folgt vorzugehen: Ausgangspunkt ist zum einen die Summe aller im Ausbildungsverkehr erzielten Erträge eines Betreibers (Ziff. 6.3) und zum anderen die Summe aller von diesem Betreiber erbrachten Wagenkilometer (Ziff. 6.4.1 – 6.4.4). Hieraus ist zu ermitteln, welchen Ertrag im Ausbildungsverkehr (Euro) je Wagenkm dieser Betreiber erzielt (Durchschnittsbetrachtung). Dieser Satz (Euro je Wagenkm) ist mit den im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkm dieses Betreibers zu multiplizieren. Hieraus ergeben sich die der zuständigen Behörde zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr dieses Betreibers.

#### **6.5 Rechnerischer Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.2 wird vorbehaltlich Ziff. 6.6 wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr nach Ziff. 6.4 zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr.

Sie errechnet sodann die Anteile der Betreiber an dieser Summe anhand der jeweiligen Ausbildungsverkehrs-Erträge der Betreiber.

Schließlich multipliziert sie den Anteil des jeweiligen Betreibers mit dem nach Ziff. 6.2 bereitgestellten Budget. Dies ergibt vorbehaltlich Ziff. 6.6 den rechnerischen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW.

#### **6.6 Vorbehalt / Korrektur des Anteils**

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Ziff. 6.5) an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. 8.2 und 8.3); insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW um einen Höchstbetrag (Obergrenze nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW).

Soweit die Überkompensationsprüfung bei einem Betreiber dazu führt, dass der Ausgleich bis zur Grenze der Überkompensation auf einen niedrigeren Betrag als den sich nach Ziff. 6.5 ergebenden rechnerischen

Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW abgesenkt werden muss, wird der Differenzbetrag zwischen dem rechnerischen Anteil dieses Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und dem für ihn gemäß der Überkompensationsprüfung festgesetzten Ausgleichsbetrag entsprechend Ziff. 6.5 auf die übrigen Betreiber verteilt, allerdings in Bezug auf die jeweiligen Betreiber nur bis zu der für sie jeweils ermittelten Grenze der Überkompensation (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3 sowie 11.3.3).

## **7 Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot und Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007**

### **7.1 Systematik**

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind vorab die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so zu bilden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6. Ferner ist die nachträgliche Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführen (Obergrenze nach tatsächlich ungedeckten Kosten); siehe dazu Ziff. 8. Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4.

### **7.2 Konkurrierende Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags**

Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 11) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 11.3.3).

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

### **7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation**

Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich vorbehaltlich der Ziff. 7.2 jeweils auf alle Linien(abschnitte) eines Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte.

Soweit die zuständige Behörde zustimmt, können mehrere oder alle Linien oder Linienbündel eines Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde zu einem vorhandenen Netz zusammengefasst und für die Überkompensationskontrolle gesamthaft betrachtet werden, wenn die Linien im Wesentlichen ähnliche Verkehrsangebote umfassen. Der Betreiber beantragt die Zustimmung mit Antragstellung nach Ziff. 11.1 und legt dazu dar, dass es sich um im Wesentlichen ähnliche Verkehrsangebote handelt. Als Zustimmung gilt auch, wenn die zuständige Behörde dem Antrag auf Zusammenfassung zu einem vorhandenen Netz nicht binnen 2 Wochen widerspricht.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Linien(abschnitte) bzw. des vorhandenen Netzes im jeweiligen Bewilligungsjahr.

Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift für den Nachweis von Kosten oder Einnahmen auf das Testat eines Wirtschaftsprüfers verlangt wird, gilt: Der vom Betreiber zu beauftragende Prüfer ist im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszuwählen. Kommt eine einvernehmliche Auswahl des Prüfers nicht zustande, bestellt die zuständige Behörde den Prüfer.

#### **7.4 Federführung bei grenzüberschreitenden Verkehren**

Die Prüfung der Überkompensation bei Linien bzw. vorhandenen Netzen, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde nur zu den Kreisen Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf überschreiten, erfolgt in Bezug auf das die gesamte Linie bzw. das gesamte vorhandene Netz federführend durch den Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM).

Für grenzüberschreitende Linien bzw. vorhandene Netzen zu anderen Kommunen gilt:

Die Prüfung der Überkompensation soll sich grundsätzlich auch bei diesen grenzüberschreitenden Verkehren jeweils auf die Linien bzw. vorhandenen Netze in Gänze beziehen. Für diese soll die Durchführung der Überkompensationskontrolle federführend grundsätzlich in Gänze dem Aufgabenträger zugeordnet werden, der im Genehmigungsverfahren für die jeweilige Liniengenehmigung federführend ist.

In einer Anlage zur allgemeinen Vorschrift kann geregelt werden, für welche grenzüberschreitenden Linien die hiesige zuständige Behörde oder aber eine andere zuständige Behörde als Federführer für die Parametrisierung sowie für die Durchführung der Überkompensationskontrolle verantwortlich ist.

Für andere grenzüberschreitende Linien, für die keine Federführung festgelegt ist, nimmt die hier zuständige Behörde die Parametrisierung sowie die Überkompensationskontrolle nur für den auf ihr Zuständigkeitsgebiet entfallenden Teil der Linien(abschnitte) vor.

#### **7.5 Parameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007**

Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 11.1) für die Linien bzw. vorhandenen Netze (Ziff. 7.3 bzw. Ziff. 7.4) eine Vorabkalkulation der Kosten gemäß dem Kalkulationsblatt zu Ziff 7 (Anlage 2) einzureichen. Die Kalkulation beinhaltet eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Im Kalkulationsblatt sind die Parameter (Kosten je Leistungseinheit) und die Mengen (Umfang der Leistungseinheiten) anzugeben. Die zuständige Behörde legt die entsprechenden Werte als Parameter bei der Überkompensationskontrolle zugrunde; sie begrenzen die Höhe der ausgleichsfähigen Kosten (vgl. Ziff. 8.2.1).

#### **7.6 Erstellung der Vorabkalkulation**

Der Betreiber trägt das Kostenrisiko.

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) aus den Gesamtkosten seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der Kosten zu den Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Leistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch zu trennen (vgl. Ziff. 7.2).
- Für die Abschnitte von Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach 7.4. vereinbart ist, erfolgt die Zuordnung der Kosten auf die Abschnitte der Linie in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sachgerecht, nachvollziehbar und einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben.

Der Betreiber erstellt seine Kalkulation nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung mithilfe sachgerechter Annahmen über die Entwicklung dieser Kosten für das Bewilligungsjahr. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt. Der Betreiber sichert zu, in der Bilanzierung Kontinuität bezüglich der Kosten zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten nach objektiven Maßstäben auf die Linien sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);

- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet;
- für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach 7.4. vereinbart ist, ist die Aufteilung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden erfolgt;
- Leistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch getrennt;
- die Kalkulation ist nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung erstellt;
- die Herleitung der Kostenkalkulation erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Herleitung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Herleitung der Kostenkalkulation nachvollzogen werden kann;
- der Betreiber hat Kontinuität in seiner Bilanzierung gewahrt; soweit Änderungen in der Bilanzierung erfolgten, ist die Kontinuität in Bezug auf die Herleitung der Kostenkalkulation durch Überleitungsrechnungen nachvollziehbar belegt.

## **8 Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007**

### **8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen**

#### **8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten**

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für die Linien(abschnitte) bzw. vorhandenen Netze eines Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3) bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte.

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und den Linien(abschnitten) nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.6) zugeordnet.

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 nach. Das Testat gibt neben den Bestätigungen nach Ziff. 7.6 die Höhe der tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Mengen in Bezug auf die Parameter (Ziff. 7.5) an und stellt die tatsächlichen Kosten den vorab kalkulierten Kosten als Summe der Produkte aus den Parametern und den jeweiligen tatsächlichen Mengen gegenüber (vgl. Ziff. 8.2.1).

#### **8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen**

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit den Linien(abschnitten) bzw. dem vorhandenen Netz (Ziff. 7.3 bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung der Linien bzw. dem vorhandenen Netz erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr. Dies sind insbesondere:

- a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 11.3.3 lit. c),
- b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,
- c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 11.3.3 lit. c),
- d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW),
- e) Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die Linien (Ziff. 7.3) eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs-

und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf die Linien(abschnitte) bzw. das vorhandene Netz (Ziff. 7.3 bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte) entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zu den Linien bzw. dem vorhandenen Netz (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien, Ziff. 6.3.1) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen einheitlich an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Leistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch zu trennen (Ziff. 7.2).
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach 7.4. vereinbart ist, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber sichert zu, in der Bilanzierung Kontinuität bezüglich der Einnahmen zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Linien bzw. das vorhandene Netz sind erfüllt;
- die Anforderungen an die Zuordnung der Einnahmen auf alle Abschnitte von grenzüberschreitenden Linien sind erfüllt;
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- Leistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch getrennt;
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann;
- der Betreiber hat Kontinuität in seiner Bilanzierung gewahrt; soweit Änderungen in der Bilanzierung erfolgten, wurde die Kontinuität in Bezug auf die Zuordnung der Einnahmen durch Überleitungsrechnungen nachvollziehbar hergestellt.

Das Testat gibt neben den genannten Bestätigungen die Höhe der tatsächlichen Einnahmen an.

## **8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen**

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit die maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über den maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) liegen. Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3).



Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 11.3.4).

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der nachfolgend in Ziff. 8.2.1 bis 8.2.3 genannten Anforderungen nach.

#### 8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1, es sei denn diese übersteigen die sich aus den vorab festgelegten Parametern und den tatsächlichen Mengen im Bewilligungsjahr ergebenden Kosten gemäß Ziff. 7.5 und 7.6; in diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten nur bis zu dem sich aus der Vorabkalkulation ergebenden Betrag anzusetzen (maßgebliche Kosten).

#### 8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 8.1.2.

#### 8.2.3 Angemessene Kapitalverzinsung

Die zulässige Höhe der angemessenen Kapitalverzinsung wird pauschalierend bezogen auf die Linien (Ziff. 7.3) entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Soweit mit dem Betreiber in einem Qualitätssteuerungssystem außerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge vereinbart ist, dass mit dem Erreichen von bestimmten Qualitätsvorgaben finanzielle Anreize (Bonii/ Mali) verbunden sind, erhöhen bzw. reduzieren diese hieraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen des Betreibers die zulässige angemessene Kapitalverzinsung um den entsprechenden Betrag.

### **8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

Ergibt die nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführte Überkompensationsprüfung, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 11.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.6 bis zur Obergrenze der Überkompensation abzusenken.

Im Fall der Federführung (Ziff. 7.4) teilt der Federführer den anderen betroffenen zuständigen Behörden rechtzeitig mit, welcher Betrag die Grenze der Überkompensation eines Betreibers für seine Linien(abschnitte) in deren Gebieten darstellt, so dass diese im endgültigen Bewilligungsbescheid die Höhe des Ausgleichs entsprechend festlegen können.

Hierbei erfolgt die Aufteilung des Betrags (Grenze der Überkompensation) auf die Gebiete mehrerer zuständiger Behörden im Verhältnis der Wagenkilometer in den jeweiligen Gebieten.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 11.3.3 lit. d).

### **9 Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007**

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber einer wirtschaftlichen Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden. In wirtschaftlicher Hinsicht gibt diese allgemeine Vorschrift bereits insofern einen Anreiz, als kein Anspruch auf Vollkompensation der ungedeckten Kosten besteht (Ziff. 5.2).

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber für die Linienverkehre in Anspruch nehmen, in denen die Fahrgäste die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können. Die Mobilitätsgarantie NRW setzt den erforderlichen Anreiz zur Einhaltung von Pünktlichkeitsstandards als zentraler Qualitätsanforderung.

Soweit mit dem Betreiber in einem Qualitätssteuerungssystem außerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge vereinbart ist, dass mit dem Erreichen von bestimmten Qualitätsvorgaben finanzielle Anreize (Bonii/ Mali) verbunden sind, erhöhen bzw. reduzieren diese die zulässige, angemessene Kapitalverzinsung um den entsprechenden Betrag (Ziff. 8.2.3).

## **10 Umsatzsteuer**

Der Ausgleich (Ziff. 5) unterliegt nach Auffassung der zuständigen Behörde – wie der bisherige Ausgleich nach § 45a PBefG – nicht der Umsatzsteuer, weil er gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den nicht gedeckten Kosten der Beförderung Auszubildender im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gewährt wird. Sollte sich entgegen dieser Auffassung eine Umsatzsteuerbarkeit ergeben, erhöht sich hierdurch der bewilligte Betrag nicht. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des bewilligten Betrags verantwortlich.

## **11 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte**

### **11.1 Antrag**

Der Ausgleich (Ziff. 5) wird nur auf Antrag eines antragsberechtigten Betreibers (vgl. Ziff. 4.1) gewährt.

#### **11.1.1 Antrag – Form**

Der Antrag kann nur schriftlich durch vollständige Ausfüllung des Formblattes in Anlage 3 gestellt werden. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde bestimmten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziff. 11.3.4).

#### **11.1.2 Antrag – Frist**

Die Anträge für die Ausgleichsleistungen sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d.h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

### **11.2 Bewilligung – Form**

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs (Ziff. 5) erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsbescheid).

### **11.3 Bewilligungsakt und -verfahren**

#### **11.3.1 Grundsätzliche Inhalte**

Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs (Ziff. 5) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 11.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziff. 11.3.2). Die endgültige Regelung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziff. 11.3.3).

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Ziff. 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

Die Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß Ziff. 4.3 wird im Bewilligungsakt zur Auflage gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z.B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziff. 11.3 bis 11.6 getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

#### **11.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt**

Auf den Antrag des Betreibers ergeht bis zum 31.03. des Bewilligungsjahres ein vorläufiger Bewilligungsakt.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich (Ziff. 5) vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge gewährt (Ziff. 12.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (11.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6 für das Bewilligungsjahr bestimmt.

a) Voraussichtliche Erträge im Ausbildungsverkehr

Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr (vgl. Ziff. 6.3 bis 6.5) sind vom Betreiber vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag (Ziff. 11.1) anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

b) Voraussichtliche Wagenkm

Die hierfür maßgeblichen, vom jeweiligen Betreiber im Bewilligungsjahr voraussichtlich zu erbringenden Wagenkm (vgl. Ziff. 6.4) sind aus den dem Betreiber für das Bewilligungsjahr erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen und geltenden Fahrplänen für die Linienverkehre des Betreibers abzuleiten. Maßgeblich sind – vorbehaltlich lit. c) – die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse und Fahrpläne.

c) Zu berücksichtigende Leistungs- und Ertragsänderungen

Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 11.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden. Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.

d) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird auf dieser Grundlage von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.5 ermittelt.

e) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziff. 12.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

f) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziff. 11.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmenden Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z.B. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziff. 6.3.5 und Ziff. 11.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Leistungsänderungen wie z.B. auch durch Hinzukommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des laufenden Jahres Veränderungen ergeben können.

Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber von ihm betriebene und vom Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfasste Linienverkehre vor Ablauf des Jahres, für das der Ausgleich begehrt wird, ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt. In diesem Fall wird der vorläufige Bewilligungsakt – durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt – ersetzt, der vorläufige Bewilligungsbetrag wird neu festgesetzt und ggf. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge werden geändert.

### 11.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt / Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen / Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

#### a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten

- zur Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6) und

- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8) sowie

- zu den im Rahmen der Überkompensationskontrolle gegebenenfalls zu berücksichtigenden Boni und Mali (vgl. Ziff.9)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.05. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

#### b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6.5. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Verkehre, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c). Soweit hiernach bei einem Betreiber der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.5 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird sodann gemäß Ziff. 6.6 auf die übrigen Betreiber – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

#### c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise für die Ermittlung des Betrags nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6 und für die Durchführung der Überkompensationskontrolle nach Ziffern 8 und 9 zu übergeben; im Fall des Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen. Hierfür sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 31.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres anzugeben. Hierzu hat der Betreiber insbesondere das Formular in Anlage 4 vollständig auszufüllen.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 11.3.4).

#### d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird

dementsprechend eine ggf. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziff. 12.2).

#### 11.3.4 Versagung des Ausgleichs

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziff. 11.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z.B. Ziff. 11.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht ein Versagungsbescheid. Soweit bereits (Über-)Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziff. 12.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

#### 11.4 Nachweispflichten der Betreiber

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziff. 11.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 11.3.3. lit. c). Weitergehende Nachweispflichten können sich aus Ziff. 11.6 ergeben.

#### 11.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u.Ä. selbst oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW durch die zuständigen Behörden der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der an die Betreiber weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Betreibern prüfen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW auch für die Zeit nach Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids und im Fall eines Außerkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift fortgelten.

#### 11.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

#### 11.7 Abwicklung des Bewilligungsverfahrens durch den „Zweckverband Mobilität Münsterland“ (ZVM)

Die zuständige Behörde hat den „Zweckverband Mobilität Münsterland“ (ZVM) im Wege der mandatierenden „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 22 vom 04.11.2022) damit beauftragt, das Bewilligungsverfahren nach den in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Bestimmungen für die sowie unter Nennung der hiesigen zuständigen Behörde durchzuführen. Der Erlass des vorläufigen und des endgültigen Bewilligungsaktes, eines Versagungs- und/oder eines Rückforderungsbescheides ist hiervon nicht erfasst, sondern erfolgt durch die zuständige Behörde selbst. Im Übrigen aber werden die für die Durchführung dieser allgemeinen

Vorschrift erforderlicher Maßnahmen vom ZVM für die sowie unter Nennung der hiesigen zuständigen Behörde vorgenommen.

## 12 Abwicklung der Zahlungen

### 12.1 Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 11.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Zum 15.05. des Bewilligungsjahres 70 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag; soweit der Betreiber einen Rechtsmittelverzicht erklärt hat; andernfalls erfolgt die Auszahlung nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts.

Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 20 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.

Die Zahlung der übrigen 10 % wird im Rahmen der Schlussabrechnung geregelt (Ziff. 12.2).

Auf Grundlage einer Entscheidung der Bewilligungsbehörde können für einzelne Jahre auch abweichende Zahlungstermine festgelegt werden.

Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto.

### 12.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

Binnen zwei Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 11.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit Abschlagszahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

## 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Regelungen gelten ab dem Bewilligungsjahr 2025 im Sinne von Ziff. 5.1 dieser Satzung. Für die Bewilligungsjahre bis 2024 besteht die Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11 a ÖPNVG vom 28.07.2011 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.06.2020 bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

## Anlage 1 zu Ziff. 3.3 der Allgemeinen Vorschrift des Kreises Borken zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 10.10.2024

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

Einschränkung der Nutzbarkeit	Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung /Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*
Fehlende Übertragbarkeit	+1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	+1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	(in Summe** max.) +2

Summe**	max. +2
---------	---------

\* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird eine entsprechend geringere Erhöhung der Mindest-Ermäßigung vorgenommen;

\*\* Die Erhöhung der Mindest-Ermäßigung beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal 2 Prozentpunkte.

Erweiterung der Nutzbarkeit	Bewertung (Abzug vom Preis des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs; in Euro)*
Freizeitnutzen (entsprechend frei verkäuflichem Freizeitticket)	Entsprechend dem Preis des frei verkäuflichen Freizeittickets

\* Die Hinweise zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 machen keine Aussage zur Art und Weise der Berücksichtigung/Begrenzung der Berücksichtigung von Zusatznutzen des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs.

**Anlage 2 zu Ziff. 7.5 der Allgemeinen Vorschrift des Kreises Borken zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 10.10.2024**

**Kalkulationsblatt**

**Vorabkalkulation der Kosten der Linie bzw. des vorhandenen Netzes**

Auszufüllendes Kalkulationsblatt für das jeweilige Jahr

Bei der Erstellung der Vorabkalkulation sind die Vorgaben aus Ziff. 7.5 und 7.6 der allgemeinen Vorschrift zu beachten.

Im Kalkulationsblatt sind die Parameter (Kosten je Leistungseinheit) und die Mengen (Umfang der Leistungseinheiten) anzugeben.

Der Betreiber legt diese Kalkulation mit dem Antrag nach Ziffer 11.1 der allgemeinen Vorschrift vor.

Kostenparameter	Höhe	Menge	Betrag für das jeweilige Jahr
Zeitabhängige Kosten	..... €/Fahrplanstunde	..... Fahrplanstunden	..... €/Jahr
Kilometerabhängige Kosten	..... €/Nutzwagenkm	..... Nutzwagenkm	..... €/Jahr
Fahrzeugabhängige Kosten	..... €/Fahrzeug	..... Fahrzeuge in der Fahrplanspitze	..... €/Jahr
Nicht variable Kosten	..... €/Jahr		..... €/Jahr
Zuschlag für Wagnis und Gewinn	4,99% Zuschlag zu den Kosten	..... ← € Gesamtkosten	..... €/Jahr
Summe			..... €/Jahr

**Anlage 3 Formblatt gemäß Ziff. 11.1.1 der allgemeinen Vorschrift**

Anschrift/-en der zuständigen Behörde/-n	<b>Antrag</b> auf Gewährung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr gemäß der allgemeinen Vorschrift des Kreises  <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> zu §11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie einer Vorauszahlung für das Kalenderjahr  <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/>
<input type="checkbox"/> <b>Antragstellung aufgrund eines Brutto-Verkehrsvertrages</b> (Einnahmeverantwortung beim Aufgabenträger als Auftraggeber):* Linienbündel ..... Auftraggeber (Kreis) ..... (Sind mehrere Brutto-Verkehrsverträge vorhanden, ist jeweils ein separater Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen!)  <div style="text-align: right;"><i>*zutreffendes bitte ankreuzen</i></div>	

**I. Allgemeine Angaben**

<p><b>1. Anspruchsberechtigtes Unternehmen:*</b></p> Name des Unternehmens ..... Anschrift (Betriebssitz): Postleitzahl ..... Ort ..... Straße ..... Haus-Nr. .... Adresszusatz ..... Ansprechpartner/-in ..... Telefon-Nr. .... Telefax-Nr. .... Email-Adresse ..... Bankverbindung: Konto-Nr. .... BLZ ..... Geldinstitut ..... <p><i>*Bei Gemeinschaftsgenehmigungen sind die Mitinhaber der Genehmigungen gesondert anzugeben und es ist gemäß nachstehender Nr. 2 ein Beauftragter als Bevollmächtigter zu benennen.</i></p>
<p><b>2. Beauftragter, wenn Dritte den Antrag stellen:</b></p> Name des Beauftragten ..... Anschrift (Betriebssitz): Postleitzahl ..... Ort ..... Straße ..... Haus-Nr. .... Adresszusatz ..... Ansprechpartner/-in ..... Telefon-Nr. .... Telefax-Nr. .... Email-Adresse ..... Bankverbindung: Konto-Nr. .... BLZ ..... Geldinstitut ..... <p>Inkassovollmacht:                  ja ..... nein .....</p> <p>Zustellungsvollmacht:                  ja ..... nein .....</p>
<p><b>3. Antragsberechtigung</b></p>



Der/Die unter Nr. 1 genannten Unternehmen ist/sind gemäß Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift

- Genehmigungsinhaber
- Inhaber einstweiliger Erlaubnisse
- Betriebsführer

im Bewilligungsjahr für folgende Linien im Gebiet der zuständigen Behörde – *ggf. als Anlage* –

.....

.....

**alternativ bei Brutto-Verkehrsvertrag:**

im Bewilligungsjahr für folgende Linien des oben angegebenen Brutto-Verkehrsvertrages im Gebiet der zuständigen Behörde – *ggf. als Anlage* –

.....

.....

**II. Angaben zur Tarifiermäßigung bei Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs**

<b>A1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Der Betreiber wendet den Westfalen Tarif gemäß Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift an</li> <li><input type="checkbox"/> Der Betreiber wendet Übergangs-, Anerkennungs- und/oder Haustarife gemäß Ziff. 3.5 der allgemeinen Vorschrift an.</li> </ul> <p><i>(zutreffendes bitte ankreuzen)</i></p> <p><i>Nur im Fall von Übergangs-, Anerkennungs- und/oder Haustarifen gemäß Ziff. 3.5 der allgemeinen Vorschrift auszufüllen:</i></p> <p style="margin-left: 40px;">Beim Betreiber geltende Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs – <i>ggf. als Anlage</i> –:</p> <p style="margin-left: 40px;">.....</p> <p style="margin-left: 40px;">.....</p> <p style="margin-left: 40px;">Sofern nach Ziff. 3.2 die Ziff. 3.3 Anwendung findet, Nachweis in geeigneter Form, dass die tatsächliche Mindest-Ermäßigung gemäß den Vorgaben in Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift eingehalten wird – <i>ggf. als Anlage</i> –</p> <p style="margin-left: 40px;">.....</p> <p style="margin-left: 40px;">.....</p>
-----------	---

**III. Angaben/Nachweise für die vorläufige Bewilligung**

<b>1. Für die Berechnung des vorläufigen Bewilligungsbetrags:</b>	
<b>A2</b>	<p>Vom Betreiber voraussichtlich im Bewilligungsjahr erzielte Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW unter Berücksichtigung von Ertragsänderungen (Ziff. 11.3.2 lit. a) und c) der allgemeinen Vorschrift brutto</p> <p>Abweichend hiervon sind für die Jahre 2023 bis 2025 die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 der Verkehrsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger maßgebend, die im Falle von Betreiberwechseln den Verkehrsunternehmen abweichend zuzuordnen sind. Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 1. Januar 2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG integriert wurden,</p>

	<p>sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Jahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen.</p> <p>.....</p> <p>– Darlegung in Anlage(n) –</p> <p><b>alternativ bei Brutto-Verkehrsvertrag:</b></p> <p>Vom Betreiber voraussichtlich im Bewilligungsjahr erzielte Erträge im Ausbildungs-verkehr im Geltungsbereich (Linienbündel) des o. a. Brutto-Verkehrsvertrages unter Berücksichtigung von Ertragsänderungen (Ziff. 11.3.2 lit. a) und c) der allgemeinen Vorschrift) brutto:</p> <p>.....</p> <p>– Darlegung in Anlage(n) –</p>
	<p><b>Betreiber, die <u>im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden in NRW</u> tätig sind, bitte weiter mit → A3, sonst weiter mit → A4 bzw. A5</b></p>
<b>A3</b>	<p>Vom Betreiber voraussichtlich im Bewilligungsjahr landesweit <u>in NRW</u> zu erbringende Wagenkm im Linienverkehr gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr):</p> <p>.....</p> <p>Vom Betreiber voraussichtlich im Bewilligungsjahr <u>im Gebiet der zuständigen Behörde</u> zu erbringende Wagenkm im Linienverkehr gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr):</p> <p>.....</p> <p><b>alternativ bei Brutto-Verkehrsvertrag:</b></p> <p>Vom Betreiber voraussichtlich im Bewilligungsjahr aufgrund des o. a. Brutto-Verkehrsvertrages <u>in NRW</u> zu erbringende Wagenkm im Linienverkehr gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr):</p> <p>.....</p> <p>Vom Betreiber voraussichtlich im Bewilligungsjahr <u>aufgrund des o. a. Brutto-Verkehrsvertrages im Gebiet der zuständigen Behörde</u> zu erbringende Wagenkm im Linienverkehr gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr):</p> <p>.....</p>

**2. Für die Überkompensationskontrolle (Vorab-Festlegung der Ausgleichsparameter gemäß Ziff. 7 der allgemeinen Vorschrift):**

	<p><b>Betreiber, die für den Verkehr, für den der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW beantragt wird, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag haben, der den Anforderungen in Ziff. 7.2 Satz 1 der allgemeinen Vorschrift entspricht, bitte weiter mit → A4, sonst weiter mit → A5</b></p>
<b>A4</b>	<p>Vorlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der den Anforderungen in Ziff. 7.2 Satz 1 der allgemeinen Vorschrift entspricht</p> <p>– als Anlage –</p>

<b>A5</b>	<p>a) Vorabkalkulation der Kosten entsprechend Ziff. 7.5 und 7.6 der allgemeinen Vorschrift gemäß Kalkulationsblatt (Anlage 2 zu Ziff. 7.5) sowie</p> <p>b) Testat eines Wirtschaftsprüfers gemäß Ziff. 7.6 der allgemeinen Vorschrift, das bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten nach objektiven Maßstäben auf die Linien erfüllt sind und Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 beachtet worden ist (getrennte Rechnungslegung)</li> <li>- der Betreiber die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet hat</li> <li>- für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach Ziff. 7.4. der allgemeinen Vorschrift vereinbart ist, die Aufteilung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden erfolgt ist</li> <li>- Leistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge rechnerisch getrennt sind</li> <li>- die Kalkulation nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung erstellt worden ist</li> <li>- die Herleitung für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich erfolgt ist</li> <li>- soweit Änderungen der Herleitung erfolgt sind, eine Überleitungsrechnung besteht, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Herleitung der Kostenkalkulation nachvollzogen werden kann</li> <li>- der Betreiber die Kontinuität in seiner Bilanzierung gewahrt hat und dass, soweit Änderungen in der Bilanzierung erfolgt sind, die Kontinuität in Bezug auf die Herleitung der Kostenkalkulation durch Überleitungs-rechnungen nachvollziehbar belegt wurde</li> </ul> <p>– jeweils als Anlage –</p>
-----------	--

#### IV. Rechtsverbindliche Erklärung:

<b>A6</b>	<p>Sämtliche Angaben in diesem Antrag sowie in den beigelegten Anlagen sind nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden.</p> <hr/> <p>Datum/Unterschrift (ggf. Stempel)</p>
-----------	---

**Anlage 4 Formular für Ziff. 11.3.3 lit. c) der allgemeinen Vorschrift  
(Einreichung zur endgültigen Bewilligung)**

Nachweise für endgültige Bewilligung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr gemäß der allgemeinen Vorschrift des Kreises .....zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

*bei Brutto-Verkehrsverträgen (Einnahmeverantwortung beim Aufgabenträger als Auftraggeber):*

für Verkehrsleistungen aufgrund des folgenden Brutto-Verkehrsvertrages:

**Linien/Linienbündel** .....

**Auftraggeber (Kreis)** .....

*(Ist für mehrere Brutto-Verkehrsverträge ein Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr im betreffenden Förderjahr gewährt worden, so ist dieses Formular mit den erforderlichen Anlagen für jeden Brutto-Verkehrsvertrag entsprechend einzureichen (Einzelnachweis).)*

Nachweis	Bewilligungsjahr .....
M1	<p>Vom Betreiber tatsächlich erzielte Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW brutto:</p> <p>.....</p> <p><b>alternativ bei Brutto-Verkehrsvertrag:</b></p> <p>Vom Betreiber im Bewilligungsjahr erzielte Erträge im Ausbildungsverkehr im Geltungsbereich (Linienbündel) des oben angegebenen Brutto-Verkehrs-Vertrages in NRW brutto:</p> <p>.....</p>
	<p><i>Wenn der Betreiber <u>im Gebiet mehrerer Aufgabenträger in NRW</u> tätig ist, bitte weiter mit → M2 bis M4, ansonsten weiter mit → M5 bzw. M6 bis M8</i></p>
M2	<p>Vom Betreiber im Bewilligungsjahr in NRW erbrachte Wagenkilometer im Linienverkehr einschließlich der in NRW auf grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer nach § 42, § 43 Nr. 2 PBefG (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr):</p> <p>a) Tatsächlich erbrachte Wagenkilometer im <u>Linienverkehr landesweit (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr)</u>:</p> <p>.....</p> <p><b>alternativ bei Brutto-Verkehrsvertrag:</b></p> <p>Vom Betreiber im Bewilligungsjahr in NRW aufgrund des o. a. Brutto-Verkehrsvertrages erbrachte Wagenkilometer im Linienverkehr einschließlich der in NRW auf grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr):</p> <p>a) Tatsächlich erbrachte Wagenkilometer im <u>Linienverkehr aufgrund des o. a. Brutto-Verkehrsvertrages in NRW (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr)</u>:</p>

	.....
M3	<p>Vom Betreiber im Bewilligungsjahr im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachte Wagenkilometer im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 PBefG (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr):</p> <p>a) Tatsächlich erbrachte Wagenkilometer <u>im Gebiet der zuständigen Behörde Linienverkehr (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr)</u>:</p> <p>.....</p> <p><b>alternativ bei Brutto-Verkehrsvertrag:</b></p> <p>Vom Betreiber im Bewilligungsjahr aufgrund des o. a. Brutto-Verkehrsvertrages im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachte Wagenkilometer im Linienverkehr gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr):</p> <p>a) Tatsächlich erbrachte Wagenkilometer <u>im Linienverkehr aufgrund des Brutto-Verkehrsvertrages im Gebiet der zuständigen Behörde (ohne Wagenkm im Bedarfsverkehr)</u>:</p> <p>.....</p>
M4	<p>Dem Gebiet der zuständigen Behörde zugeordnete tatsächlich erzielte Erträge im Ausbildungsverkehr brutto:</p> <p>.....</p>
	<p><i>Wenn Betreiber für den Verkehr, für den der Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW beantragt wurde, im Bewilligungsjahr einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag hatte, der den Anforderungen von Ziff. 7.2 Satz 1 entspricht, bitte weiter mit → M5, ansonsten weiter mit → M6 bis M8</i></p>
M5	<p>Jeweiliges Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle:</p> <p>.....</p>
M6	<p>Testat Wirtschaftsprüfer (Ziff. 8.1.1), das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bestätigt, dass bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten die Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 eingehalten worden sind,</li> <li>– die Höhe der tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Mengen in Bezug auf die Parameter (Ziff. 7.5) angibt und die tatsächlichen Kosten den vorab kalkulierten Kosten als Summe der Produkte aus den Parametern und den jeweiligen tatsächlichen Mengen gegenüberstellt.</li> </ul> <p>– als Anlage –</p>
M7	<p>Testat Wirtschaftsprüfer (Ziff. 8.1.2), das die Einhaltung folgender Anforderungen bestätigt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Linien sind erfüllt;</li> <li>– die Anforderungen an die Zuordnung der Einnahmen auf alle Abschnitte von grenzüberschreitenden Linien sind erfüllt;</li> <li>– der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);</li> <li>– Leistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch getrennt;</li> <li>– die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;</li> <li>– soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann;</li> </ul>

	<p>– der Betreiber hat Kontinuität in seiner Bilanzierung gewahrt; soweit Änderungen in der Bilanzierung erfolgten, wurde die Kontinuität in Bezug auf die Zuordnung der Einnahmen durch Überleitungsrechnungen nachvollziehbar hergestellt, und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen angibt.</p> <p>– als Anlage –</p>
M8	<p>Testat Wirtschaftsprüfer, das die Einhaltung der in Ziff. 8.2.1 bis 8.2.3 der allgemeinen Vorschrift genannten Anforderungen nachweist.</p> <p>– als Anlage –</p>
	<p><i>Im Fall von Federführung durch die zuständige Behörde (siehe Ziff. 8.3.) bitte weiter mit → M9, ansonsten → M10</i></p>
M9	<p>Vom Betreiber tatsächlich erbrachte Wagenkilometer auf Linienabschnitt(en) außerhalb des Gebietes der zuständigen Behörde. Bitte nennen Sie den jeweiligen Aufgabenträger und geben Sie die zugehörigen Wagenkilometer an:</p> <p>Aufgabenträger ..... Tatsächlich erbrachte Wagenkilometer auf Linienabschnitt(en) im Gebiet dieses Aufgabenträgers .....</p> <p>Aufgabenträger ..... Tatsächlich erbrachte Wagenkilometer Linienabschnitt(en) im Gebiet dieses Aufgabenträgers .....</p> <p>Aufgabenträger ..... Tatsächlich erbrachte Wagenkilometer Linienabschnitt(en) im Gebiet dieses Aufgabenträgers .....</p> <p>Aufgabenträger ..... Tatsächlich erbrachte Wagenkilometer Linienabschnitt(en) im Gebiet dieses Aufgabenträgers .....</p>
M10	<p>Rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung des Betreibers, dass die Fahrgäste die Mobilitätsgarantie NRW in Anspruch nehmen konnten (Ziff. 9) – als Anlage –</p>
M11	<p>Rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung, inwieweit im Bewilligungsjahr für die Verkehre die Vorgaben des Nahverkehrsplans der zuständigen Behörde eingehalten wurden (Ziff. 4.3.1) – als Anlage –</p>
M12	<p>Rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung, inwieweit im Bewilligungsjahr die Verkehre gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziff. 4.3.2) – als Anlage –</p>

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 10.10.2024“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2021 (GV NRW S. 1346) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 10.10.2024

gez.

Dr. Kai Zwicker

Landrat

### **Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 10.10.2024**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.496) und des § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Bemessungsgrundlagen**

- 2.1 Für die beim Kreis angelieferten Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle in Tonnen (EUR/t) berechnet.
- 2.2 Abweichend von Absatz 1 wird bei Alttextilien die Gebühr je aufgestellten Sammelcontainer (EUR/C) berechnet.
- 2.3 Die Nachsorgekosten für die stillgelegten Abfalldeponien des Kreises (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LKrWG) werden kalkulatorisch in die gewichtsbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 1 eingestellt.

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflichtige**

- 3.1 Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.
- 3.2 Für die Nachsorgekosten gem. § 2 Abs. 3 der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) direkt angelieferten, mit ihr abgerechneten und andienungspflichtigen Gewerbeabfälle ist die EGW gebührenpflichtig. Die Gebühr wird pauschal entsprechend der anteiligen in der Gebührenkalkulation angesetzten Abfallmenge erhoben.

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entsteht mit deren Benutzung.

#### **§ 5**

##### **Gebührensätze**

1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in EUR/t beträgt für:

	<b>Abfallart</b>	<b>EUR/t</b>
1.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll ohne Bocholt und Isselburg	<b>257,13</b>
2.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll aus Bocholt und Isselburg	<b>240,11</b>
3.	Bioabfälle	<b>92,25</b>
4.	Garten- und Grünabfälle	<b>42,08</b>

2) Die Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW gem. § 3 Abs. 2 betragen in EUR:

	<b>Nachsorgekosten</b>	
1.	Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW gesamt	<b>43.118,47 EUR</b>

### **§ 6**

#### **Gebührensatz für die Altpapierentsorgung**

6.1 Für die Altpapierentsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 17,00 EUR/t angelieferten Altpapiers von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

### **§ 7**

#### **Gebührensatz für die Alttextilienentsorgung**

7.1 Für die Alttextilienentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 241,00 EUR je aufgestellten Sammelcontainer von den unter § 3 Abs. 1 genannten Anlagenbenutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

### **§ 8**

#### **Gebührensatz für die Elektroschrottentsorgung**

8.1 Für die Elektroschrottentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 12,50 EUR/t angelieferten Elektroschrotts von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

### **§ 9**

#### **Fälligkeit**

9.1 Die von den Benutzern der Entsorgungsanlagen zu entrichtende Gebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Bei säumigen Schuldnern kann die Anlieferung von Abfällen von der Zahlung der rückständigen Gebühr und eines Vorschusses für die anstehende Anlieferung abhängig gemacht werden.

9.3 Die Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW nach § 3 Abs. 2 werden einmal jährlich zum 15.11. des Jahres erhoben.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 29.09.2023 außer Kraft.

Borken, 10.10.2024

gez.

Dr. Kai Zwicker  
Landrat

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 10.10.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 11.10.2024

gez.

Dr. Kai Zwicker  
Landrat

**Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10. 10. 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimittel**

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4).

**Allgemeinverfügung**

**Regelungen**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Kreisgebietes Borken haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhausapotheken im Gebiet des Kreisgebietes Borken wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete isotonische natriumchloridhaltige Arzneimittel abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung orientiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.

Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzufertigen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewährleistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungspflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapotheken und krankenhausesorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31. März.2025.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **Begründung**

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10.10.2024, veröffentlicht am 17.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Der Bedarf an isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, ungeachtet der bei den zugelassenen Arzneimitteln erfolgenden Produktion in maximaler Auslastung. Daher sind zusätzliche Importe zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich.

Bei isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU- Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.März.2025.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Kreis Borken, 21.10.2024

Der Landrat

Fachbereich Gesundheit

Im Auftrag

gez.

Dr. Marie-Christin-Stollner

Amtsapothekerin

### **Bekanntmachung**

#### **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Heinrich Schulze Icking, wohnhaft in 48703 Stadtlohn, Schützenweg 220, hat mit Antrag vom 20.11.2014 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und Kälbern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Stadtlohn, Schützenweg 220, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 508, Flurstücke 230, 231, 229, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umnutzung von Kälberaufzuchtplätzen zu Bullenmastplätzen, die Einrichtung von 5 Pferdeboxen, die teilweise Nutzungsänderung einer Lagerhalle in eine Werkstatt und Maschinen- und Gerätehalle, die Errichtung einer Lagerhalle sowie eines Hochbehälters für Möhrensaft.

Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 470 Aufzuchtkälber und 570 Mastbullen gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch die Umstrukturierung der Tierhaltung vermindern sich die Emissionen geringfügig. Von den weiteren geplanten Betriebseinrichtungen gehen keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen aus. Somit sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.10.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03315 2014-wink

Im Auftrag

gez.

Stefan Holthausen

### **Bekanntmachungen gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Borken hat der Bürgerenergie A31 Hohe Mark GmbH & Co. KG mit Sitz in 46359 Heiden, Leblicher Straße 25 mit Datum vom 26.09.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs E-138 EP3 E2 auf dem Grundstück in Heiden, Gemarkung Heiden, Flur 48, Flurstück 51 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörige Begründung kann vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, 2. Obergeschoss, Herr Lohaus, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
2. Gemeindeverwaltung Reken, Bauamt, Herr Kemper, Zimmer 2.06, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, nachmittags montags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Gebäude F, Zimmer 111, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten während der Dienstzeiten montags-donnerstags 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
4. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf

der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 14.10.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01413 2023-ag

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat der Windenergie Heiden-Nordick GmbH & Co. KG mit Sitz in 46359 Heiden, Nordick 7 mit Datum vom 02.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 6.0-164 auf dem Grundstück in Heiden, Gemarkung Heiden, Flur 26, Flurstück 27 und Flur 32, Flurstück 3, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, 2. Obergeschoss, Herr Lohaus, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  2. Stadtverwaltung Velen, Fachdienst Bauen und Planen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 14.10.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-03347 2021-tonf

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat der Hörsteloer Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Hengeler 11 mit Datum vom 02.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 6.X TCS 164 mit

einer Nennleistung von 7.000 kW und einer Nabenhöhe von 164 m auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Ottenstein, Flur 2, Flurstücke 73, 27, 89, 4 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ahaus – Fachbereich Bürgerservice, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Dienststunden montags bis freitags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Stadtverwaltung Vreden, technisches Rathaus, Fachabteilung III.2, Stadtplanung, Zimmer 8, Butenwall 79, 48691 Vreden, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und Montag- und Dienstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.  
und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 14.10.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01622 2024-ag

Im Auftrag

gez.

Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat der Windenergie Marbeck Rhader Straße GmbH & Co. KG mit Sitz in 46325 Borken, Greven Esch 15 mit Datum vom 04.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Marbeck, Flur 12, Flurstück 47 (ehemals 41), erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, 2. Obergeschoss, Herr Lohaus, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
2. Stadt Borken, Fachabteilung 61.2, 3. Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), Im Piepershagen 17, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.  
und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 17.10.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-02206 2022-ag-WEA2

Im Auftrag

gez.

Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat der Windenergie Marbeck GmbH & Co. Greven Esch GmbH & Co. KG mit Sitz in 46325 Borken, Greven Esch 15 mit Datum vom 04.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA 3 und WEA4) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 166,6 m Nabenhöhe auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Marbeck, Flur 12, Flurstück 20 und Gemarkung Marbeck, Flur 11, Flurstück 22, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, 2. Obergeschoss, Herr Lohaus, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

2. Fachabteilung 61.2, 3. Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), Im Piepershagen 17, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.  
und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 17.10.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02206 2022-ag-WEA3-WEA4

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat der Windenergie Marbeck Große Heide GmbH & Co. KG mit Sitz in 46325 Borken, Greven Esch 15 mit Datum vom 04.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA 5) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 166,6 m Nabenhöhe auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Marbeck, Flur 10, Flurstück 97, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, 2. Obergeschoss, Herr Lohaus, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
2. Stadt Borken, Fachabteilung 61.2, 3. Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), Im Piepershagen 17, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.  
und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 17.10.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02206 2022-ag-WEA5

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der Windenergie Marbecker Straße GmbH & Co. KG mit Sitz in 46325 Borken, Greven Esch 15 mit Datum vom 04.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA 6) des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Marbeck, Flur 18, Flurstück 16, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Raesfeld, Bürgerbüro, Weseler Straße 19, 46348 Raesfeld, während der Dienststunden vormittags montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Nachmittags montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
  2. Stadt Borken, Fachabteilung 61.2, 3. Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), Im Piepershagen 17, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
- und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 17.10.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01227 2023-tonf

Im Auftrag  
gez.



Stefan Holthausen

### **Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG**

Der Kreis Borken hat der Bürgerwind Hengeler-Ächterhook GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Hengeler 11 mit Datum vom 02.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 305, Flurstück 2, Flur 306, Flurstücke 3 und 20 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einreichung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 14.10.2024

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02456 2024-ag

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat der WE Hachlofeld GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Almsick 16b mit Datum vom 02.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 23, Flurstück 159 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einreichung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis

donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 14.10.2024

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00618 2024-ag

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat der Bürgerwind Almsicker Loh GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Almsick 20 mit Datum vom 02.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 101, Flurstücke 42, 51 und Flur 109, Flurstücke 2, 5, 121, 37, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einreichung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 14.10.2024

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01626 2024-ag

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat der WMO Quantwick GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 12 mit Datum vom 02.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 23, Flurstücke 91, 110, 100, und Flur 24, Flurstück 31, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einreichung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 14.10.2024

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00479 2024-ag

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat der WMO Quantwick GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 12 mit Datum vom 02.10.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 33, Flurstücke 30, 42 und Flur 34, Flurstück 21, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einreichung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 14.10.2024

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00969 2024-ag

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der Münsterlandwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Aversch 112 mit Datum vom 29.09.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4260 kW und einer Nabenhöhe von 160 m auf dem Grundstück in Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 407, Flurstück 24, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einreichung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 14.10.2024

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63- 02798 2023-wolt

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

Der Kreis Borken hat der Windpark Ammeln Süd GbR mit Sitz in 48683 Ahaus, Ammeln 111a mit Datum vom 30.09.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162-7.2 mit einer Nennleistung von 7200 kW und einer Nabenhöhe von 169 m auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Ahaus, Flur 39, Flurstück 28, Flur 40, Flurstück 19, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einreichung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 14.10.2024

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01771 2024-wolt

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat Herrn Hugo Nienhaus, wohnhaft in 46414 Rhede, Enckhook 3 eine Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175-EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Nabenhöhe von 162 m auf dem Grundstück in Rhede, Enckhook 3, Gemarkung Krommert, Flur 114, Flurstück 33, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einreichung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 18.10.2024

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01344 2024-tonf

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

---

Der Kreis Borken hat der Windenergie Schlatt GmbH & Co.KG mit Sitz in 46348 Raesfeld, Osterlandwehr 22 mit Datum vom 30.09.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Nabenhöhe von 261 m auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Marbeck, Flur 18, Flurstück 15, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einreichung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.10.2024 bis zum 05.11.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 18.10.2024

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01648 2024-tonf

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

### **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Anthornshook Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48619 Heek, Ahle 12, hat mit Antrag vom 26.04.2024 die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs GE 6.0-164 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Nabenhöhe von 167 m auf den Grundstücken in Heek, Gemarkung Heek, Flur 2, Flurstücke 15, 16, 35, 97, 37, 41, 45, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Die Bekanntmachung sowie der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können im Zeitraum vom 29.10.2024 bis zum 28.11.2024 auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Der Genehmigungsantrag liegen zudem im vorgenannten Zeitraum zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Heek, Fachbereich Planen, Bauen und Verkehr, Herr Gausling, Zimmer 009, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.  
und
2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 29.10.2024 bis 30.12.2024 beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet in diesem Verfahren nicht statt, da der Antragsteller diesen nicht beantragt hat.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 18.10.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01586 2024-wolt

Im Auftrag

gez.

Stefan Holthausen

**Aufgebote und Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337637821 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.12.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 26.09.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335631586 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.01.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336536941 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335121554 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335203345 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300804879 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337627533 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351076484 \*(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 300055977, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand